**Zeitschrift:** Ethnologica Helvetica

Herausgeber: Schweizerische Ethnologische Gesellschaft

**Band:** 13-14 (1989)

Artikel: Von Ithaka ins Industriequartier: griechische Migrantinnen in Zürich

Autor: Lauth, Jutta

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1007654

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### **Jutta Lauth**

# Von Ithaka ins Industriequartier: Griechische Migrantinnen in Zürich

# Migrantinnen in der Öffentlichkeit

In einem Zürcher Buchladen fragte ich nach neuer Literatur über «Migrantinnen in der Schweiz». Das Ergebnis war enttäuschend, denn Einwanderinnen waren dort kaum vertreten. Die Dissertation von Katharina Ley (1979) über Italienerinnen in der Schweiz ist lange schon vergriffen, und neuere Untersuchungen konnte man mir nicht nennen.

Hier leben rund drei Millionen Schweizerinnen zusammen mit vierhunderttausend Ausländerinnen<sup>1</sup>, aber Migrantinnen erscheinen als stille Selbstverständlichkeit. Die geringe Aufmerksamkeit, die eingewanderten Frauen zukommt, das Fehlen frauenspezifischer Forschungen besteht jedoch nicht nur in der Schweiz, sondern in viel grösserem Rahmen auch weltweit. Migrantinnen erleiden einen Verlust an gesellschaftlicher Sichtbarkeit.

Diese Unsichtbarkeit spiegelt sich auch in der Redewendung über die Migrantin «zwischen zwei Kulturen». Damit wird die weitverbreitete Annahme ausgedrückt, dass Migrantinnen gar nicht richtig «hier» sind, sondern zwischen zwei Kulturen pendeln und ihre soziale und kulturelle Orientierung verlieren. Auf der Ebene der ethnographischen Beschreibung kann man diesem Bild jedoch nicht zustimmen. Denn die Lage der Migrantinnen bedeutet kein Suchen oder Schwanken zwischen zwei Positionen, sondern sie entstammen einer spezifischen – griechischen, bäuerlichen – Kultur und migrieren in eine spezifisch andere – eine Schweizer Industriegesellschaft. Eben von Ithaka ins Industriequartier.

In der Literatur über Migrantinnen wird jedoch oft nur die eine Seite der Medaille betrachtet: die Einwanderungsgesellschaft. Ich setze dagegen, dass auch die Situation in der Herkunftsgesellschaft adäquat rekonstruiert werden muss, um die Veränderung, die eine Migrantin mitmacht, zu verstehen. Ihr jeweiliger sozialer Ort, ihre Schwierigkeiten und Handlungsmöglichkeiten lassen sich dann in einer Gegenüberstellung exakt explizieren.

Einer dieser sozialen Orte, in dem Migrantinnen sich bewegen, ist der öffentliche Bereich, der mit staatlich-politischen Institutionen verknüpft ist. Ich gehe davon aus, dass auch Frauen an der öffentlichen Sphäre partizipieren, wenn auch ihre Beteiligung und Wertschätzung genauer zu bestimmen ist. Wie es mit der Stellung der Migrantin im öffentlichen Bereich aussieht, werde ich im folgenden untersuchen. Es soll im interkulturellen Vergleich zwischen Griechenland und der Schweiz gezeigt werden, welche strukturellen Voraussetzungen für Einfluss und soziale Anerkennung in der Öffentlichkeit hier und dort gegeben sind.

# Die griechische Arbeitsmigration in der Schweiz

Zunächst kann anhand von statistischen Daten und publizierten Studien ein quantitatives Bild der Einwanderung von GriechInnen gezeichnet werden. Das impliziert auch einen kurzen Rückblick, denn die Präsenz ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz reicht historisch weit zurück.

In den Wachstumsjahren der 50er und 60er Jahre arbeiteten AusländerInnen in Schweizer Betrieben, leisteten einen Beitrag am stetigen Anstieg des Bruttosozialprodukts in jenen Jahrzehnten. 1970 überstieg ihre Zahl die Millionengrenze. Nach dem Konjunktureinbruch 1973, in einer Phase der wirtschaftlichen Krise, schrumpfte die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte drastisch um 35% (Haug 1980: 8). Mehr als 300'000 Arbeitsplätze gingen verloren, mehr als 2/3 davon waren von MigrantInnen besetzt. Sie wurden zum Rückwandern veranlasst, indem ihre Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert wurde. Rund 12% der GriechInnen kehrten zwischen 1975 und 1980 in ihr Heimatland zurück<sup>2</sup>.

Heute, bei erfreulicher Ertragslage, beträgt der Anteil der Nicht-SchweizerInnen an der Wohnbevölkerung (das sind AusländerInnen ohne Saisonniers, Asylbewerber und internationale Funktionäre) wieder über eine Million. (Unter den Neuankömmlingen befinden sich aber kaum Leute aus Griechenland, deren Zahl seit 1980 stabil geblieben ist). Im Vergleich mit allen anderen europäischen Industrieländern hat die Schweiz mit 15,3% den höchsten Anteil an ausländischer Wohnbevölkerung. Über drei Viertel der «Mitbürger aus der Fremde» leben und arbeiten im Schnitt länger als fünfzehn Jahre hier und sind im Besitz der Niederlassungsbewilligung<sup>3</sup>.

Mit Hilfe der Volkszählung von 1980 lassen sich die GriechInnen in der Schweiz lokalisieren<sup>4</sup>. Mit rund 8900 Personen bilden sie eine Minorität von 0,8% der ausländischen BewohnerInnen. Rund 3800 von ihnen wohnen im Kanton Zürich, davon allein 2200 in der Stadt Zürich. Der Kanton Zürich beherbergt mit 43% aller GriechInnen die grösste Hellenenkolonie in der Schweiz. Weitere Wirtschaftszentren, in denen sie sich angesiedelt haben, sind Sankt Gallen (12% der GriechInnen), Genf (10%) und Waadt (10%).

Was sagt dieselbe Statistik über die Griechinnen? Die rund 4000 eingewanderten Frauen stellen einen Anteil von 43% der griechischen Landsleute in der Schweiz. Beim Stand von 1980 hatte die griechische Subkultur schon ihre eigene Geschichte. Das zeigt sich unter anderem darin, dass drei Viertel der

<sup>2</sup> Die Volkswirtschaft 5/1989, Wirtschaftsdaten: 7.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaft 5/1989, Wirtschaftsdaten: 7.

<sup>4</sup> Eidgenössische Volkszählung 1980, Bd. 8: 76-87.

Frauen im Ausland geboren wurden, und ein Viertel hier in der Schweiz zur Welt kam. Ihre Familienverhältnisse sind bekannt: Von den Frauen, die aus Griechenland gebürtig sind, leben 66% als Verheiratete, 26% als Ledige, 5,6% als Verwitwete und 2,7% als Geschiedene in der Schweiz. Die hier geborenen jungen Griechinnen sind zu 97% noch unverheiratet. Die Migration führt zu einer spezifischen Altersstruktur: Frauen in der Altersklasse zwischen 20 und 50, in den produktiven Jahren, bilden über die Hälfte der weiblichen Griechenpopulation, weibliche Kinder und Jugendliche ein weiteres Drittel. Hinter all diesen Zahlen und Statistiken kann man sich das Bild von Frau Eléni Papadópoulou vorstellen, eine der 1800 Griechinnen in Zürich: eine verheiratete Enddreissigerin, seit 15 Jahren hier, mit zwei schulpflichtigen Kindern, berufstätig. Eine arbeitende Mutter.

Eine soziologische Pilotstudie von Elektra Tselikas gibt ein vertieftes Bild über griechische Eltern in Zürich (Tselikas 1979: 25-27). Zwei Drittel der von ihr befragten Mütter und Väter geben an, in den 60er Jahren aus wirtschaftlichen Gründen ins Land gekommen zu sein. Die Mehrheit (65,6%) stammt aus den ruralen Gebieten Griechenlands, in denen sie hauptsächlich als BäuerInnen und TagelöhnerInnen beschäftigt waren. Gut drei Viertel der InformantInnen hat in einer Kindheit nach Krieg und Bürgerkrieg weniger als sechs Jahre Schulbildung mitbekommen. In der Schweiz übernehmen die griechischen Arbeitsmigrantinnen niedrig bezahlte Tätigkeiten, die eine geringe Ausbildung voraussetzen – so wie fast alle ausländischen Frauen. Sie arbeiten als Dienstleistungspersonal, z.B. in Reinigungsfirmen oder Privathaushalten, sowie als gewerbliche und manuelle Arbeitskräfte, z.B. in der textil- und metallverarbeitenden Industrie. Die Studie von Tselikas (1979: 26) zeigt, dass in der Emigration der grösste Teil der Frauen erwerbstätig ist. Dieses Resultat gleicht den Zahlen über die Erwerbstätigkeit von Griechinnen in Deutschland, die in einem wirtschaftlichen Ballungszentrum wie West-Berlin bei 73% liegt (Institut für Zukunftsforschung 1981: 377).

Eine weitere, ethno-linguistische Untersuchung gibt Auskunft über das Sprachverhalten von griechischen FremdarbeiterInnen in Zürich (de Jong 1986). Die meisten lernen Schweizerdeutsch im «ungesteuerten Spracherwerb» auf der Strasse, beim Einkaufen – aber kaum am Arbeitsplatz. Denn dort wird vielfach italienisch gesprochen. So kommt es, dass die kommunikative Kompetenz vieler GriechInnen in Zürich Varietäten des Neugriechischen, Schweizerdeutschen und Italienischen umfasst (De Jong 1986: 149).

# Die Stellung der Migrantin im öffentlichen Bereich

Die ethnologische Frauenforschung hat sich seit den 70er Jahren mit dem Problem beschäftigt, wie die Stellung der Frau analytisch erfasst werden kann. Eine der Grundannahmen von Rosaldo (1974), Sanday (1974) und anderen besteht darin, Ansehen, Einfluss oder Autorität der Frau im häuslichen Bereich vom öffentlichen zu unterscheiden. Eine Definiton des öffentlichen Bereichs liefert die Ethnologin Peggy Sanday. Nach Sanday (1974: 190) umfasst

der öffentliche Bereich solche politischen und ökonomischen Aktivitäten, die jenseits der lokalisierten Familieneinheit stattfinden und die mit Kontrolle über Personen oder Sachen einhergehen. Sandays Überlegungen (1974: 191) folgend, kann der Status der Frau im öffentlichen Bereich ganz allgemein bestimmt werden:

- durch den Grad, in dem Frauen dort Macht oder anerkannte Autorität ausüben, sowie
- durch den Grad, in dem Frauen öffentlich respektiert und achtungsvoll behandelt werden.

Dagegen gibt es zwar Einwände: Die Trennung zwischen häuslicher und öffentlicher Sphäre sei in weniger komplexen Gesellschaften schwierig zu identifizieren (Löffler 1979: 40). Und die ethnologische Terminologie von «öffentlich/privat» sei eher ideologisch belastet als objektiv notwendig, weil bei diesem Begriffspaar implizit ein Ethnozentrismus mitschwinge (Rosaldo 1980: 402). Dennoch halte ich für deskriptive Zwecke an dieser Unterscheidung von «öffentlich» und «privat» fest. Zudem ist in der subjektiven Wirklichkeit von Migrantinnen die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Bereich durch Sprache und Kultur deutlich markiert.

Ich untersuche im folgenden eine spezifische Seite in der Lebenssituation von Migrantinnen: die Stellung im öffentlichen Bereich. (Die Frage nach dem privaten Bereich, den intrafamiliären Verhältnissen und der ethnischen Subkultur, wird hier nicht besprochen.) Im öffentlichen Bereich kommen eingewanderte Griechinnen mit einer Instanz unweigerlich in Berührung: mit dem Staat. Staatliche Politik beeinflusst die Position der Frau; durch gesetzliche, politische und ökonomische Praktiken wird bestimmt, wieviel Kontrolle Frauen über ihr eigenes Leben haben. Die Voraussetzungen für Teilhabe im öffentlichen Bereich sind strukturell festgelegt. So stellen sich – in Anlehnung an Sanday – zwei Fragen, mit denen die Stellung von Frauen in der Öffentlichkeit genauer zu bestimmen ist:

- 1) Welches sind die formell definierten Chancen von griechischen Frauen, politischen Einfluss im öffentlichen Bereich auszuüben?
- 2) Welche rechtliche Behandlung im Arbeitsbereich widerfuhr einer Griechin im Verlauf der letzten zwanzig Jahre als Inländerin in Griechenland und als Ausländerin in der Schweiz?

Der interkulturelle Vergleich mit Daten aus Griechenland und der Schweiz soll Unterschiede deutlich machen: Die beiden nationalen Strukturen schaffen zwei verschiedene politisch-rechtliche Sphären der gesellschaftlichen Öffentlichkeit mit je eigenen «Spielregeln», welche für eine griechische Frau je nach Ort und Zeit wirksam werden. Das besondere an der Migrationssituation liegt darin, dass die gesetzlichen Vorgaben im subjektiven Horizont der Migrantin parallel gelten, sich aber widersprechen. Und er dokumentiert Gemeinsamkeiten: Die juridico-politische Stellung der Frau im öffentlichen Bereich, die ich in zwei verschiedenen staatlichen Systemen untersuche, zeigt Variationen der Machtlosigkeit.

### Die politischen Rechte der Frau im Vergleich

Ich untersuche kontrastiv die politischen Rechte der Griechin vor der Migration in Griechenland und nach der Migration in der Schweiz. Die Untersuchung soll zeigen, welche Auswirkungen unterschiedliche Rechtssysteme auf die Position der Frau in der öffentlichen Sphäre haben. Eine solche Gegenüberstellung von Stimm- und Wahlrecht in Griechenland und der Schweiz ist kein akademisches Schreibtischspiel, sondern im Alltagswissen der Migrantinnen sind beide Wirklichkeiten präsent. Griechische Migrantinnen wissen sehr genau um ihre unterschiedlichen Möglichkeiten zur politischen Mitsprache, zur «politischen Kontrolle über Personen und Sachen», um mit Sanday zu sprechen, hier und dort.

Das Frauenwahlrecht in Griechenland hat – wie in der Schweiz – eine etappenreiche Geschichte. Seit 1930 konnten Frauen bei Gemeindewahlen aktiv wählen (aber nicht gewählt werden), sofern sie lesen und schreiben konnten und älter als dreissig Jahre waren<sup>5</sup>. Damit war dieses Recht de facto eingeschränkt, denn 42% der griechischen Bevölkerung, vor allem Leute vom Land und Frauen, waren damals AnalphabetInnen<sup>6</sup>. Bis zum zweiten Weltkrieg besassen Griechinnen kein allgemeines Wahlrecht bei den nationalen Parlamentswahlen. Dann kam ein kurzes Zwischenspiel: Im zweiten Weltkrieg gründete die Nationale Befreiungsfront EAM in den befreiten Gebieten eine provisorische «Bergregierung» und einen Nationalen Rat, bei dessen Wahl 1944 volljährige Frauen das erste Mal in der Geschichte das gleiche Wahlrecht wie Männer ausübten<sup>7</sup>.

Nach dem Ende des Bürgerkriegs von 1946-49, der mit dem Sieg bürgerlich-konservativer Parteien ausging, wurde die Monarchie in Form einer «Krönungs-Demokratie» wieder etabliert – jedoch ohne das nationale Frauenwahlrecht. Erst 1952 wurde mit einer Verfassungsreform auch das aktive und passive Wahlrecht für Frauen eingeführt<sup>8</sup>. Allerdings stimmte aufgrund des herrschenden Patronagesystems ein grosser Teil der Frauen auf dem Land bei ihrer Stimmangabe nicht nach freiem Gutdünken ab. Ehefrauen wählten dieselbe Gruppierung wie ihr Ehemann, denn sie waren an die Verpflichtung gebunden, die der Familienvorstand im Namen der Familie einging. Die ethnologische Literatur berichtet exemplarisch von solchen Fällen, in denen ein Familienvorstand dem lokalen Bürgermeister die Stimmzettel «seiner» Grossfamilie versprochen hatte, um ein Anliegen durchzusetzen<sup>9</sup>.

Die reformierte griechische Verfassung von 1952 garantierte Frauen noch keine gleichen Rechte gegenüber den Männern. Gemäss dem geltenden Familienrecht war der Ehemann das Oberhaupt der Familie und die Ehefrau zur

<sup>5</sup> Sanders 1962: 134; General Secretariat for Equality 1986: 39.

<sup>6</sup> Sundhausen 1987: 926. Die Analphabetenquote von 42% bezieht sich auf das Jahr 1928.

<sup>7</sup> Stamiris 1988: 115; Richter 1974: 62.

<sup>8</sup> Kalpaka 1988: 76; General Secretariat for Equality 1986: 39.

<sup>9</sup> Campbell 1964: 232 dokumentiert ein Beispiel von Leistung (Wahlstimmen) und Gegenleistung (Weiderechte).

Haushaltsführung verpflichtet. Wegen dieser Festschreibung mussten verheiratete Frauen auf dem Land – das waren bei der Volkszählung 1960 noch die meisten – eine Reihe von Einschränkungen in Kauf nehmen: Bäuerinnen durften nicht Mitglieder in Agrargenossenschaften werden, sie konnten kein Geschäft ohne die Zustimmung des Ehemanns eröffnen (Stamiris 1988: 118). Im Alltagsleben allerdings hatten die Ehefrauen in den bäuerlichen Familien einen nicht unerheblichen Einfluss, ja eine informelle Macht, die strukturell über weiblichen Grund- und Hausbesitz abgesichert war, wie eine ethnologische Feldstudie zeigte (Friedl 1967: 105f).

Erst 1975, nach dem Ende der Obristendiktatur und der Abschaffung der Monarchie, wurde die Garantie gleicher Rechte für Mann und Frau in die demokratische Verfassung aufgenommen<sup>10</sup> (interessanterweise auch als Artikel 4, 2 – an der gleichen Stelle wie in der Schweizer Bundesverfassung). Nach dem Amtsantritt der Regierung Papandréou wurde 1983 das Familienrecht mit einem partnerschaftlichen Konzept zugunsten der Frauen revidiert. Neu besteht eine gemeinsame Unterhaltspflicht von Mann und Frau; die Ehefrau ist am Vermögenszuwachs während der Ehe beteiligt; sie kann nach der Heirat ihren Nachnamen behalten u.a. (Kalpaka 1988: 85f).

Was zeigt nun die Gegenüberstellung mit der Situation einer Griechin in der Schweiz? Die Griechinnen, die in den 60er Jahren in die Schweiz kamen, trafen in einem Land ein, in dem das Wahlrecht den einheimischen Frauen noch verweigert wurde. 1959, Jahre nachdem Frauen in Griechenland das erste Mal gewählt hatten, lehnte man die Einführung des Frauenstimmrechts für Schweizerinnen auf eidgenössischer Ebene ab (Joris und Witzig 1986: 347).

Die Ausländerinnen in der Schweiz finden sich heute – wie eingewanderte Männer – in einer spezifischen Rechtsstellung wieder, die mit dem Ausländerausweis A, B oder C gekoppelt ist. Bekannt ist, dass Saisonniers den Ausweis A erhalten, Jahresaufenthalter den Ausweis B, und nach zehn Jahren die Niederlassungsbewilligung, der Ausweis C, erteilt werden kann. Weniger bekannt sind die praktischen Folgen: die Fremdenpolizei wird eine wichtige Entscheidungsinstanz für das Alltagsleben. Beim Stellenwechsel, beim Berufswechsel (für Leute mit Ausweis B), sogar beim Umzug in einen anderen Kanton (für Leute mit Ausweis B und C) muss sie ihr Ja-Wort geben (Bundesamt für Ausländerfragen 1984: 9). Letzten Endes bedeutet diese Kontrolle eine Einschränkung des allgemeinen Menschenrechts auf freie Wohnsitzwahl.

Die verschiedenen Kategorien sind den EinwanderInnen nicht immer klar. «Der Ausweis A ist für Leute unter dreissig, der Ausweis B ist für solche über dreissig», meinte eine Migrantin, die als frischgebackene Ehefrau gerade zugezogen ist.

Es ist wichtig, die prekäre rechtliche Existenzgrundlage für AusländerInnen nicht aus der Sicht zu verlieren. Denn aus der institutionell definierten Notwendigkeit, die Bewilligung für den Aufenthalt immer wieder verlängern zu müssen, folgt emotionale Unsicherheit. Nach Jahren des Lebens in der

Schweiz teilen 43% der von Tselikas (1979: 29) befragten GriechInnen die Befürchtung, wegen eines «Nichts» hier ausgewiesen zu werden.

Zwar sind mit der Niederlassung AusländerInnen den InländerInnen beim Zugang zum Arbeitsmarkt formell gleichgestellt. AusländerInnen mit Ausweis C sind in Zürich nicht mehr quellensteuer-pflichtig; füllen wie alle anderen ihre Steuererklärung aus, zahlen Gemeinde- und Bundessteuern. Aber aus den Pflichten folgen keine Rechte; in Finanzfragen ist in den meisten Kantonen keine politische Mitbestimmung möglich<sup>11</sup>. Nur im Kanton Neuenburg und Jura verfügen niedergelassene AusländerInnen über das kommunale Stimmund Wahlrecht<sup>12</sup>. So etwas ist im Kanton Zürich noch nicht möglich – GriechInnen können also de jure am politischen Willensbildungsprozess in ihren Zürcher Wohngemeinden nicht teilhaben. Das Recht zu Petitionen an Behörden und Parlamente steht ihnen zu – aber kein Zürcher Gemeindeparlament ist bis heute auf Petitionen zum Ausländerstimmrecht eingetreten. So sind GriechInnen wie andere Ausländer nicht völlig ohne einen politischen Ort, sondern in einer bestimmten Weise politisch eingeschränkt.

Ihr griechisches Bürgerrecht ermöglicht ihnen jedoch, weiterhin im «Heimatland» abzustimmen. Hieraus entwicklen die Leute Techniken zum Umgang mit ihrer marginalen Situation. Die teilnehmende Beobachtung zeigt, dass bei Parlamentswahlen verbilligte Fahrten (z.B. Charterflüge) nach Hause organisiert werden. Beim Aushandeln und Verhandeln der Flugplätze «nach unten», nach Athen, stellt sich heraus, dass eher die Männer in ihren Herkunftsgemeinden wählen, während Ehefrauen mit den Kindern in der Schweiz bleiben.

Ein erster Vergleich macht somit deutlich: Griechische Migrantinnen leben in einem politischen Vakuum – rechtlich ausgeschlossen von Mitsprache in der Stadt, die durch die Einwanderung «ihre Lebensmitte» geworden ist. Und faktisch abgeschnitten von Wahlen in dem Land, dessen Bürgerrecht sie zwar besitzen, das sie aber nur für ein paar Ferienwochen im Jahr aufsuchen. So verhindert der strukturelle Ausschluss ihre Chancen, Verantwortung zu übernehmen oder sich an politischen Entscheidungen zu beteiligen, die alle Frauen betreffen. Mit der Migration in einen höher industrialisierten Kontext kommen die Migrantinnen nicht etwa in den Genuss einer besseren Rechtsstellung als Frau. Sie verlieren die wenigen politischen Partizipationsmöglichkeiten (über das Wahlrecht), die sie im Herkunftsland hatten. Und sie sind im Vergleich mit griechischen Männern, die sich in Migrantenorganisationen betätigen, die an Versammlungen oder Wahlen teilnehmen, unterrepräsentiert. Mit anderen Worten: Ihr Status im öffentlichen Bereich, soweit die Möglichkeit zu politischer Einflussnahme gemeint ist, verschlechtert sich.

<sup>11</sup> Autorengruppe (Hg.) 1980: 239.

<sup>12</sup> Piazza 1987: 7.

### Die arbeitsrechtliche Stellung der Frau im Vergleich

Die formelle Behandlung und Rechtstellung im Arbeitsbereich stellt einen Weg dar, das Kriterium der Respektiertheit und sozialen Anerkennung von Sandy (1974: 191) zu operationalisieren. Ich untersuche kontrastiv die Sozialgesetze für LohnarbeiterInnen, wie sie durch zwei unterschiedliche nationale Systeme festgeschrieben sind. Hier wie dort haben berufstätige Frauen, die in einem formellen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, vertraglich festgelegte Rechte und einen durch den Gesetzgeber zugestandenen Versicherungsschutz. Diese formellen Rahmenbedingungen sehen für Griechinnen im Inland und Ausland unterschiedlich aus, führen zu unterschiedlichen Konsequenzen für die Frau.

Zunächst zur Situation in Griechenland: Per Gesetz sind alle Fragen wie Arbeitszeit, Stundenlohn, Kranken- und Rentenversicherung, sowie Mutterschutz in der Nachkriegszeit geregelt. Trotzdem wurden diese Bestimmungen, vor allem in den vielen Klein- und Familienbetrieben, häufig übergangen<sup>13</sup>.

In den 60er und 70er Jahren hat man die Mehrheit der Frauen, die auf dem Land arbeiteten, bei Volkszählungen in die Kategorie der «unbezahlt helfenden Familienangehörigen» eingestuft. Heute würden wir sagen, dass mit dieser Kategorie die Arbeit der Frauen unsichtbar gemacht wurde. Ihre Arbeitsbedingungen lassen sich nämlich rekonstruieren: Auch Frauen waren zwangsläufig in die ländliche Produktion integriert, weil der knappe Bodenbesitz und die kärglichen Lebensbedingungen eine «Hausfrauen»-Existenz kaum zuliessen (Stamiris 1988: 117). Sie arbeiteten einerseits als Familienmitglieder in den kleinbäuerlichen Anwesen mit ihren Vätern und Ehemännern ohne eigenen Lohn; in Erntezeiten stellten sie andererseits billige Arbeitskräfte für Grossgrundbesitzer. Solche zusätzliche Lohnarbeit auf den Feldern war zwar nicht hoch angesehen, aber nötig; ledige Frauen standen unter dem Druck, Mittel für ihre Mitgift zu erarbeiten. Landarbeiterinnen waren mobil und migrierten während der Erntesaison in weit entfernte Höfe und Dörfer zur Mitarbeit<sup>14</sup>. Ledige Frauen aus landlosen Familien zogen als Dienstmädchen und Küchenhilfen in kleinstädtische oder städtische Bürgerhäuser; ihre Vergütung bestand z.T. nur in Kost und Logis. Diese ungeschütze Beschäftigung hatte Konsequenzen: Frauen erwarben über ihre Teilzeit- und Saisonarbeit keinerlei Anrechte auf Sozialversicherungen (Stamiris 1988: 118).

Eigentlich wäre jede(r) Lohnabhängige nach dem Gesetz bei der I.K.A., der staatlichen Sozialversicherung, zu versichern. Weil der Konkurrenzdruck auf dem Arbeitsmarkt jedoch gross war, wurde de facto oftmals an Beiträgen gespart. Es bestand eine erhebliche Diskrepanz zwischen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und ihrer Anwendung in der Praxis<sup>15</sup>. «Wenn ich dort zum Arzt ging, musste ich alles direkt bar bezahlen», erinnert sich eine Migrantin in Zürich an das dürftige soziale Netz. Trotzdem war jeder Arbeitsplatz gesucht, weil die Zahl der arbeitslosen oder unterbeschäftigten Leute in den peripheren, ländlichen Regionen hoch war.

<sup>13</sup> Institut für Zukunftsforschung (Hg.) 1981: 290.

<sup>14</sup> Friedl 1962: 25 beschreibt z.B. weibliche Wanderarbeit bei der Baumwollernte.

<sup>15</sup> Institut für Zukunftsforschung (Hg.) 1981: 366.

Die Strukturschwäche in der Landwirtschaft war neben der politisch repressiven Lage eine der Hauptgründe für die Abwanderung aus den Dörfern Griechenlands. Frauen vom Land, denen ausserhäusliche Tätigkeit und Wanderarbeit nicht unbekannt war, sahen es als eine gute Gelegenheit, ein gesichertes Einkommen durch Lohnarbeit im Ausland zu verdienen. Die 60er Jahre wurden zu einer Zeit der Massenemigration, deren Hauptrichtungen Amerika, Australien und das europäische Ausland, vor allem die BRD, waren. Beim Höhepunkt der griechischen externen Migration, Mitte der 60er Jahre, stellten Frauen 46% aller Auswanderer (Geck 1979: 228).

Wie kamen die Leute aus Epirus, Thessalien, Makedonien in die Schweiz? Zwischen Griechenland und der Schweiz bestand kein Anwerbevertrag in Form eines zwischenstaatlichen Abkommens, wie es mit Belgien und der BRD der Fall war. Die Einwanderung nach Zürich war zum Teil dennoch organisiert, und zwar durch ein Prinzip, das älter als Staatsverträge ist: durch Verwandtschaft. Die ersten Migranten holten Verwandte und rituelle Verwandte aus ihren Herkunftsdörfern nach, boten ihnen eine Unterkunft für den Anfang, halfen ihnen mit gebrochenem Schweizerdeutsch bei der Stellensuche. So entstand eine Kette der externen Migration aus den Dörfchen Pentálofos in Nordgriechenland und aus Livaderió in Nordwestgriechenland in den Kanton Zürich. Weitere Migrantenfamilien stammten von den ägäischen Inseln oder aus anderen entwicklungsschwachen Regionen des Landes.

Ledige Frauen zwischen 20 und 24, die die grösste Zahl der Emigrantinnen stellten, erklärten damals ihren Schritt in die Fremde mit einem klassischen Motiv: «Ich arbeite 'fremd' (xenodoulévo), um für meine Mitgift zu sparen.» Um die Plausibilität dieses Arguments für junge Frauen zu verstehen, muss man den Schritt zurück in die Herkunftsdörfer machen. Dort haben in den 50er Jahren junge Frauen als Feldarbeiterinnen bei der Oliven- oder Weizenernte mitgearbeitet und auf die Frage, was sie mit ihrem Lohn anstellen, geantwortet: «Das Geld geht zu unserer Mitgift» Griechinnen in Zürich benutzten dieses Argument wieder und knüpften damit in der neuen Wirklichkeit an ein bekanntes und legitimes Muster aus der bäuerlichen Gesellschaft an. Diese Erklärung der Arbeitsmigration ermöglichte ihnen, dem Bruch mit dem Herkunftsdorf, der Herkunftsfamilie einen kulturell anerkannten Sinn zu geben.

Ihre Anstellung in einem Betrieb in Zürich bedeutet auf den ersten Blick eine finanzielle Besserstellung: ein höherer Stundenlohn, die obligatorische AHV und eine persönliche Krankenversicherung. Besserer Verdienst und besserer sozialer Schutz werden auf dem Hintergrund der vorgängigen Erfahrung als Vorteile der «Gastarbeit» angesehen. Aber die Einschränkungen liegen auf der Hand: jede Anstellung ist durch den Ausländerstatus formell gebunden und kann nur mit Einwilligung der Fremdenpolizei gewechselt werden.

Für alle, Inländerinnen und Ausländerinnen, gelten die nationalen Gesetzespakete. Obwohl die Ergänzung der Schweizer Bundesverfassung durch den Grundsatz «gleiche Rechte für Mann und Frau» 1984 endlich angenommen wurde (Joris und Witzig 1986: 345), spiegelt sich noch in vielen Bereichen die traditionell schwache Stellung der Frau: zum Beispiel in der Sozialgesetzgebung und beim Arbeitsrecht. Trotz des Grundsatzes «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» ist man von einer realen Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen noch weit entfernt. Bei einem Unterschied zwischen Männer- und Frauenlöhnen von gut 40% sind 14% allein dem Geschlecht zuzuschreiben. Bei Ausländerinnen erreicht die Benachteiligung sogar 28%, wie eine neue Studie über Lohngleichheit zeigt. Die AutorInnen dieser Studie kommentieren, dass die Lohndiskriminierung für Arbeitsmigrantinnen in der Schweiz im internationalen Vergleich relativ hoch ist<sup>17</sup>.

Die Einwanderinnen haben die Last mitzutragen, die allen Frauen aus der bis 1984 fehlenden Gleichberechtigungsklausel erwuchs. Erst nach der Änderung der Bundesverfassung wurden Lohngleichheitsklagen möglich. Eine von den vier Klagen, die seither vor die Gerichte kamen, wurde von einer Ausländerin geführt. Sie setzte mit Unterstützung der Gewerkschaft den Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit durch. Daraufhin wurde ihre Abteilung mit Industrierobotern modernisiert; die Frau arbeitet heute woanders und will mit der Sache nichts mehr zu tun haben 18. Weil den Frauen kein Kündigungsschutz während eines Klageverfahrens eingeräumt wird, haben viele berechtigterweise Angst um ihre Stelle, selbst wenn sie als Migrantinnen den Ausweis C in der Tasche haben.

Obwohl Frauen in vielen Industriebetrieben bei gleichwertiger Arbeit niedrigere Löhne als Männer beziehen, erhalten sie bei der Krankenversicherung keinen «Rabatt». Im Gegenteil: die Versicherungsprämie für eine Frau ist bis heute höher als die der Männer (Joris und Witzig 1986: 345), weil Schwangerschaft und Niederkunft als «normale» Krankheit angesehen und die Spitalkosten auf die Versicherungsprämien umgerechnet werden. In punkto Lohn und Krankenversicherung haben also ausländische Frauen viel gemeinsam mit Schweizer Frauen, wenn es um geschlechtsspezifische Diskriminierung geht.

Beim Vergleich der arbeitsrechtlichen Stellung von Frauen darf ein weiteres Thema nicht unerwähnt bleiben: die Mutterschaft. Schwangerschaft und Geburt bedeuten eine wichtige Phase der weiblichen Normalbiographie in der Schweiz wie in Griechenland; der Mutterschaftsschutz sieht jedoch sehr unterschiedlich aus. In der Schweiz spiegelt der Arbeitsschutz für werdende Mütter weitgehend das bürgerliche Hausfrauenideal, so dass die formellen Rechte schwangerer Arbeiternehmerinnen fragwürdig sind. Schwangeren Schweizerinnen und Ausländerinnen konnte bis acht Wochen vor und nach der Geburt gekündigt werden<sup>19</sup>. Zum Jahresbeginn 1989 trat ein erweiterter Kündigungsschutz in Kraft,

<sup>17</sup> EJPD (Hg.) 1988: 32-34.

<sup>18</sup> EJPD (Hg.) 1988: 72.

<sup>19</sup> Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 1987: 111.

der Sperrfristen für die Zeit der Schwangerschaft und für 16 Wochen nach der Niederkunft vorgibt<sup>20</sup>. Nach wie vor wird ein Mutterschaftsurlaub nach der Geburt *ohne* garantierte Lohnfortzahlung nur für acht Wochen gewährt (Joris und Witzig 1986: 345). Die Anerkennung einer «Schutzwürdigkeit» für berufstätige Mütter, die sie auch materiell sichert, steht noch aus.

In diesem Punkt unterscheiden sich die heutigen Gesetze in Griechenland: Schwangere Frauen und Mütter bis zu einem Jahr nach der Niederkunft – 39 Wochen länger als in der Schweiz – unterstehen einem generellen Kündigungsschutz, eine eventuelle Entlassung ist ungültig. Seit 1985 erhalten junge Mütter zwölf Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub in der Privatwirtschaft; sechzehn Wochen im öffentlichen Sektor<sup>21</sup>. Mit diesem Schutz gegen Lohnausfall kann die ökonomische Sicherstellung der Frau garantiert werden. Auch wenn solche Vorschriften als «Papiertiger» relativiert werden könnten, weil sie hauptsächlich für Frauen in formellen, z.B. staatlichen Beschäftigungsverhältnissen gelten, setzen sie doch national höhere Standards im Vergleich mit dem Industrieland Schweiz.

Was ergibt eine Gegenüberstellung der Arbeitsbedingungen hier und dort? Trotz des wirtschaftlichen Gefälles zwischen der Schweiz und Griechenland treffen die Frauen ähnliche Diskriminierungen – vor allem bei geschlechtsabhängiger Lohnungleichheit und beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Trotz der Migration sind Griechinnen nicht der Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts entkommen, denn hier wie dort sind weibliche Arbeitnehmerinnen erheblichen Lohndiskriminierungen ausgesetzt.

In Hellas verdienten bereits in den 60er Jahren Landarbeiterinnen und Tagelöhnerinnen weniger als Männer. Und obwohl der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» 1984 in die griechische Arbeitsgesetzgebung aufgenommen wurde, werden weibliche Arbeitnehmerinnen heute immer noch schlechter bezahlt als männliche: Die Statistiken aus Griechenland zeigen, dass eine Verkäuferin nur 73% des Gehaltes eines Verkäufers erhält, eine Akkordarbeiterin nur 78% des Lohnes eines Arbeiters<sup>22</sup>.

Im Industrieland Schweiz sieht es nicht anders aus. Frauen nehmen die untersten Positionen in der Lohnskala der Schweiz ein. Nur rund ein Fünftel der in einer Untersuchung über Berufslaufbahnen befragten Schweizerinnen bezog ein monatliches Gehalt von 2000 Franken und mehr (Borkowsky et al. 1985: 29). Die Mehrheit der von Tselikas (1979: 40) interviewten griechischen Arbeitsmigrantinnen verdiente 1976 weniger als 1500 Franken. Mit diesen Löhnen ist die Vorstellung von ökonomischer Unabhängigkeit durch selbstverdientes Geld ein unerreichbares Ideal.

Hier wie dort sind Frauen bei der Stellensuche gegenüber männlichen Arbeitnehmern benachteiligt. Die offizielle Frauenarbeitslosigkeit in Griechenland ist mit 52% der gemeldeten Arbeitslosen sehr hoch<sup>23</sup>. Die Wirtschaftsdaten aus

<sup>20</sup> Tagesanzeiger vom 2.5.1989.

<sup>21</sup> General Secretariat for Equality 1987: 20 und (dies.) 1986: 88.

<sup>22</sup> General Secretariat for Equality 1986: 112.

<sup>23</sup> General Secretariat for Equality 1986: 105.

der Schweiz zeigen, dass der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen immerhin 49,9% ausmacht<sup>24</sup>. Wenn man diese Daten in Beziehung setzt zum Anteil der Frauen an den Beschäftigten, der eben nicht 50% beträgt, dann enthüllen die Arbeitslosenzahlen eine faktische Diskriminierung weiblicher Stellensuchender. Damit nicht genug: Migrantinnen, die hier Lohnarbeit finden, gehören zu den ersten, die in Zeiten der Krise ihre Stelle verlieren. Nach den Richtlinien des BIGA gehörten in der Rezession ab 1974 die verheirateten Frauen und AusländerInnen zu denen, die als erste zu entlassen sind und auch entlassen wurden<sup>25</sup>.

Hier wie dort stellen Frauen eine Reservearmee auf dem Arbeitsmarkt. Mit der Auswanderung in einen höher industrialisierten Kontext werden keine der geschlechtsspezifischen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, denen griechische Frauen in der Herkunftsgesellschaft ausgesetzt waren, unwirksam. Umso mehr Wert liegt auf dem Rechtsschutz für berufstätige Frauen. Doch die Differenzen im sozialen Netz zwischen den unterschiedlich industrialisierten Gesellschaften nehmen ab. Den Vorsprung an moderner Sozialversicherung, den die Schweiz in den 60er und 70er Jahren bot, hat Griechenland in Teilen mittlerweile aufgeholt. Und in einem wichtigen Aspekt, dem Rechtsschutz für werdende Mütter, ist die «Semiperipherie» dem «Zentrum» voraus.

Eine Gegenüberstellung der Situation in Griechenland und der Schweiz muss den ökonomischen und sozialen Wandel mitberücksichtigen. Es würde eine Verkürzung bedeuten, die sozialrechtliche Stellung der Frau in Griechenland in den 60er Jahren mit der in der Schweiz in den 80er Jahren zu vergleichen. Denn in Griechenland hat in den 60er und 70er Jahre ein beachtliches Wachstum des Bruttosozialprodukts und eine (abhängige) wirtschaftliche Entwicklung in der Industrie und im Dienstleistungssektor stattgefunden. Verbesserungen im Netz der sozialen Sicherheit sind bezahlbar geworden und wurden ab 1982 über die Sozialgesetzgebung auch durchgesetzt (Stamiris 1988: 226). Beiträge der Arbeitgeber an die I.K.A., die staatliche Sozialversicherung, sind obligatorisch und werden von den Arbeitenden auch eingefordert. Bäuerinnen, die «unbezahlt mithelfende Familienangehörige» waren, erhalten von der O.G.A., der landwirtschaftlichen Versicherungsorganisation, seit 1983 eine bescheidene eigene Rente. Das Pensionsalter für Frauen mit unmündigen Kindern liegt bei 55 Jahren, für alle anderen Frauen bei 60 Jahren<sup>26</sup>.

Heute ist die arbeitsrechtliche Stellung einer Griechin in staatlichen und privaten Anstellungsverhältnissen geschützter als früher. Durch den Strukturwandel hat sich die Zahl der in Dörfern lebenden und in der Landwirtschaft tätigen Bäuerinnen, deren soziale Sicherstellung prekär war, auf ein Drittel aller beschäftigten Frauen verringert<sup>27</sup>. Und in der Landwirtschaft haben sich

<sup>24</sup> Die Volkswirtschaft, 1/1988, Wirtschaftsdaten: 10.

<sup>25</sup> Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 1987: 107.

<sup>26</sup> General Secretariat for Equality 1986: 84.

<sup>27</sup> General Secretariat for Equality 1986: 101. Im Jahr 1985 arbeiten 34,7% aller erwerbstätigen Frauen auf dem Land; 65,3% in städtischen Regionen.

- über einen Zeitraum von dreissig Jahren betrachtet - die Löhne und die Arbeitsbedingungen der Frauen verbessert.

### Migration und danach: die Stellung der Frau im Wandel

Formale juristische Regeln sind nicht identisch mit der alltäglichen Rechtswirklichkeit. Das zeigt allein die Wirksamkeit oder Un-Wirksamkeit des Paragraphen «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» auf dem Arbeitsmarkt. Dennoch ist eine Gegenüberstellung gesetzlicher und politischer Festlegungen nicht ohne Aussagekraft. Denn wenn wir die formelle Stellung der Frau im öffentlichen Bereich interkulturell vergleichen, dann können wir beurteilen, wie sich die Position der Griechin durch die Migration verändert hat. Mit den beiden von Sanday (1974: 190) genannten Kriterien des Einflusses und der sozialen Anerkennung zeigt sich für die Ausländerin in der Schweiz ein differenziertes Bild.

Im politischen Bereich verschlechtert sich ihr Status, es verschwinden ihre politischen Partizipationsmöglichkeiten. So klar diese Einschränkung ist, so leicht wird sie im Diskurs über Migrantinnen vergessen. Ausländischen Frauen wird – auch von engagierten Inländerinnen – sogar Rückständigkeit unterstellt. Es wird beklagt, «welchen Entwicklungsschritt Ausländerinnen häufig nachholen müssen, wollen sie sich die hiesigen Verhaltensmuster zu eigen machen» (Welzel 1981:7). In Wirklichkeit sind die Verhältnisse beim Wahlrecht umgekehrt: In Griechenland konnten Frauen eine nationale Entwicklung mittragen – in der Emigration jedoch wird dieser Schritt rückgängig gemacht, werden sie hinter einmal erreichte Positionen zurückbuchstabiert.

Im Bereich der sozialen Sicherstellung am Arbeitsplatz bot die Schweiz in den 60er und 70er Jahren der ausländischen Arbeiterin einen grösseren Versicherungsschutz im Vergleich mit dem Herkunftsland. Aus dieser Erfahrung lernten die EmigrantInnen auch, Forderungen an griechische Politiker zu stellen. Die Diskrepanz ist jedoch nicht mehr so auffällig wie in den 60er Jahren. Wenn heute eine Griechin in der Schweiz ihre Sicherstellung mit der einer Frau in Griechenland vergleicht, dann werden je nach Wirtschaftssektor vergleichbare Rechte festgeschrieben. Beim Mutterschaftsschutz sind die Unterschiede jedoch gravierend.

Bei diesem Ergebnis liesse sich einwenden, dass zwei Merkmale allein zu wenig aufschlussreich sind, um die Stellung der Frau interkulturell zu vergleichen. Es sind sicher eine Reihe weiterer Kriterien für Einfluss und soziale Anerkennung denkbar, mit deren Explikation aber auch das zu vergleichende Material sehr umfangreich wird. Nichtsdestotrotz bleiben selbst dann die oben diskutierten Fragen der politischen Rechte und der sozialrechtlichen Stellung konstitutiv für die Position der Frau in der öffentlichen Sphäre.

Weiterführend möchte ich eine Frage anschneiden, die in Bezug auf das Thema Wanderungsbewegungen von Frauen öfters gestellt wird: Besteht ein Zusammenhang zwischen Migration und Emanzipation? Befördert die Arbeitsmigration einen Prozess der Aufhebung von Abhängigkeit und Unfreiheit? Die Ethnologin Ulrike Krasberg (1979) vertritt in ihrer Untersuchung über Griechinnen in der BRD die Meinung, dass den Migrantinnen in unseren Gesell-

schaften weniger Widerstand entgegengesetzt wird, wenn sie ihre Rolle nichttraditionell definieren. Sie deutet es als einen erweiterten Freiheitsspielraum, dass Griechinnen in Frankfurt einen neuen Lebensstil führen, indem sie Jeans tragen, in die Fabrik gehen, eigenes Geld verdienen (Krasberg 1979: 25-26). Meiner Meinung nach kann aber die ausserhäusliche Tätigkeit allein nicht als entscheidende Konstituente eines Emanzipationsprozesses angesehen werden.

Zum einen sind dafür die objektiven Gegebenheiten anzuführen: Wie wir gesehen haben, mussten viele Landfrauen schon vor ihrer Auswanderung ausser Haus arbeiten, um das materielle Überleben zu sichern. Sie verdingten sich temporär auf den Feldern, saisonal während der Ernte, sie suchten nach einer Anstellung als Dienstmädchen oder Hilfskraft in Piräus oder Athen. Der Schritt ins Ausland, in die Fremde, kann als eine Verlängerung der internen Migration angesehen werden, ohne dass jedoch Abhängigkeiten oder Zwänge aufgehoben werden. Die hiesigen Arbeitsbedingungen implizieren Ungleichheit: Die Lohndiskriminierung ist an den wenig anspruchsvollen Arbeitsplätzen, an denen Migrantinnen tendenziell eher arbeiten als Inländerinnen, ausgeprägter als an anspruchsvollen Arbeitsplätzen<sup>28</sup>. Migrantinnen bleiben «Mitverdienerinnen»; ihr niedriger Lohn gewährt ihnen keine Existenzsicherheit ausserhalb der Familienwirtschaft – weder vor der Emigration noch danach. Ein Ausscheren aus der Familienfrauenrolle kann ökonomisch kaum realisiert werden.

Welche subjektive Bedeutung hat Lohnarbeit für die Frauen? Für Griechinnen bedeutet die Lohnarbeit keine Quelle von Stolz oder Zufriedenheit. Sie wird von ihnen selber als Fremdarbeit (xénodouliá) bezeichnet und als entfremdete Arbeit angesehen. Nicht die Arbeit an sich vermittelt ihnen soziale Anerkennung, sondern der bescheidene finanzielle Erfolg. Arbeit gilt als Mittel zum Zweck: um nicht mehr arm zu sein, um den Kindern eine bessere Zukunft zu verschaffen, um ein Häuschen auszubauen. Mit anderen Worten: im subjektiven Horizont der griechischen Frauen werden Lohnarbeit und Emanzipation nicht zusammen gedacht.

Der private Lebensbereich, der nicht direkt vom öffentlichen determiniert ist, wurde hier noch nicht untersucht. Zwar ist der private Bereich weder vorwiegend weiblich noch sind Frauen – wie wir am Datenmaterial aus Griechenland und der Schweiz gesehen haben – überwiegend auf den häuslichen Bereich beschränkt. Dennoch ist im Prinzip ein Vergleich zwischen der Stellung von Griechinnen in kleinbäuerlichen Familien im Gegensatz zu Einwandererfamilien hier möglich. Eine Diskussion dieser nicht-öffentlichen Seite der Lebenssituation von griechischen Migrantinnen bleibt einer weiteren Untersuchung vorbehalten.

### Zusammenfassung

Der Artikel untersucht die Stellung von griechischen Frauen im öffentlichen Bereich in Griechenland und stellt einen Vergleich mit der Situation von griechischen Migrantinnen in der Schweiz, bzw. in Zürich an.

Es werden in einer Gegenüberstellung zwei Seiten untersucht: Zunächst werden die politischen Rechte der Griechin vor der Migration rekonstruiert und mit ihren formellen Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme in der Schweiz konfrontiert. Dann werden in einem zweiten Schritt die arbeitsrechtlichen Bedingungen, unter denen Frauen in Griechenland beschäftigt waren, dargestellt und mit den gesetzlichen Regelungen für Lohnarbeiterinnen in der Schweiz verglichen.

Ein Abwägen der Arbeitsbedingungen von Frauen in Bezug auf Lohndiskriminierung, Versicherungsschutz, Mutterschaftsschutz zeigt, dass keine der geschlechtsspezifischen Benachteiligungen, denen Griechinnen im Herkunftsland auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt waren, durch die Emigration aufgehoben wird. Wenn man zudem in Rechnung stellt, dass Migrantinnen der Möglichkeit zu politischer Partizipation verlustig gehen, dann lässt sich nicht von einen Zusammenhang zwischen Migration und Emanzipation sprechen.

#### Résumé

L'article examine la position de la femme grecque dans la sphère publique de son pays et la compare à celle de la femme grecque qui immigre en Suisse.

L'argument comporte deux aspects. En premier lieu, l'auteur examine attentivement les droits politiques et la sécurité sociale des femmes qui travaillent dans leur pays d'origine, la Grèce. Elle compare ensuite la situation juridique des femmes en Grèce avec celle des femmes en général et des femmes immigrées en Suisse, en se concentrant sur les droits politiques et les inégalités de traitement sur leurs lieux de travail.

La comparaison va montrer une dévaluation dans le statut public de la femme grecque migrante, non seulement à cause de ses droits marginaux en tant qu'étrangère mais également en raison des discriminations entre hommes et femmes existant sur le marché suisse du travail. Ces résultats permettent d'examiner la validité de l'opinion que la migration laborieuse entraînerait une émancipation de la femme.

### Literaturverzeichnis

AUTORENGRUPPE FÜR EINE FORTSCHRITTLICHE AUSLÄNDERPOLITIK 1980. Basta! Fremdarbeiter in den 80er Jahren. Zürich: Limmat.

BORKOWSKY Anna, Elisabeth KÄSTLI, Katharina LEY und Ursula STRECK-EISEN

1985. Zwei Welten – ein Leben. Berichte und Erfahrungen von Frauen. Zürich: Unionsverlag.

BUNDESAMT FÜR AUSLÄNDERFRAGEN (Hg.)

1984. Ratgeber für ausländische Arbeitnehmer. Bern: EDMZ.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK

1983. Eidgenössische Volkszählung 1980 [Bd.8: Geschlecht, Heimat, Konfession]. Bern: Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 708.

CAMPBELL John K.

1964. Honor, Family and Patronage. Oxford: University Press.

DE JONG Willemijn

1986. Fremdarbeitersprache zwischen Anpassung und Widerstand. Eine ethnolinguistische Studie über Sprache und Arbeitsmigration am Beispiel von Griechinnen und Griechen in der deutschen Schweiz. Bern: Lang.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN

1987. Frauen und Männer: Fakten, Perspektiven, Utopien. Bern: EDMZ.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (Hg.)

1988. Lohngleichheit für Mann und Frau. Bern: EDMZ. [Schlussbericht der vom EJPD eingesetzten Arbeitsgruppe «Lohngleichheit»]

FRIEDL Ernestine

1962. Vasilika. A Village in Modern Greece. New York: Holt, Rinehard and Winston.

1967. «The Position of Women: Appearance and Reality». Anthropological Quarterly (Washington, D. C.) No. 3, p. 97-108.

GECK Hinrich-Matthias

1979. Die griechische Arbeitsmigration. Eine Analyse ihrer Ursachen und Wirkungen. Königstein/Ts.: Hanstein.

GENERAL SECRETARIAT FOR EQUALITY

1986. National Report submitted by Hellas to the Commmitte for the Elimination of all Forms of Discrimination against Women. Athens: Ministry to the Presidency.

1987. Achievements in equality from 1981 to date. Athens: Ministry to the Prime Minister.

HAUG Werner

1980. ...und es sind Menschen gekommen. Ausländerpolitik und Fremdarbeit in der Schweiz 1914-1978. Basel: Z-Verlag.

### INSTITUT FÜR ZUKUNFTSFORSCHUNG (Hg.)

1981. Ausländer oder Deutsche. Integrationsprobleme griechischer, jugoslawischer und türkischer Bevölkerungsgruppen. Köln: Bund-Verlag.

### JORIS Elisabeth und Heide WITZIG (Hg.)

1986. Frauengeschichten. Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz. Zürich: Limmat.

### KALPAKA Annita

1988. «"Ich habe zwei Kinder und ein Mädchen...". Frauen in Griechenland», in: KERKER Armin (Hg.), Griechenland – Entfernungen an die Wirklichkeit. Berlin: Argument.

### KRASBERG Ulrike

1979. Ich mache die Nacht zum Tag. Emanzipation und Arbeitsmigration. Griechische Frauen in Deutschland und in Griechenland. Frankfurt a. M./ Bern: Lang.

#### LEY Katharina

1979. Frauen in der Emigration. Eine soziologische Untersuchung der Lebensund Arbeitssituation italienischer Frauen in der Schweiz. Frauenfeld: Huber.

#### LÖFFLER Lorenz G.

1979. «Die Stellung der Frau als ethnologische Problematik», in: ECKERT Roland (Hg.), Geschlechtsrollen und Arbeitsteilung. München: Beck.

### **PIAZZA**

1987. Piazza: die Zeitschrift für SchweizerInnen und AusländerInnen (Basel) Nr.14. [Dossier: Kommunales Ausländerwahlrecht]

#### RICHTER Heinz

1974. «Zwischen Tradition und Moderne: Die politische Kultur Griechenlands», in: REICHEL Peter (Hg.), *Politische Kultur in Westeuropa*. Frankfurt: Campus.

#### ROSALDO Michelle Zimbalist

1974. «Women, Culture and Society: A Theoretical Overview», in: ROSALDO Michelle Z. and Louise LAMPHERE (eds.), Women, Culture and Society. Stanford: University Press.

1980. «The Use and Abuse of Anthropology: Reflections on Feminism and Cross-cultural Understanding». Signs (Chicago) 5/3, S. 389-415.

### SANDAY Peggy Reeves

1974. «Female Status in the Public Domain», in: ROSALDO Michelle Z. and Louise LAMPHERE (eds.), Woman, Culture and Society. Stanford: University Press.

### SANDERS Irwin T.

1962. Rainbow in the Rock. The People of Rural Greece. Harvard: University Press.

### STAMIRIS Eleni

1988. «Die Frauenbewegung in Griechenland», in: AUTONOME FRAUEN-REDAKTION (Hg.), Frauenbewegungen in der Welt, Bd.1: Westeuropa. Berlin: Argument.

### SUNDHAUSEN Holm

1987. «Griechenland von 1914 bis zur Gegenwart», in: FISCHER Wolfram et al. (Hg.), *Handbuch zur Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Band 6. Stuttgart: Klett-Cotta.

### TSELIKAS Elektra

1979. Die Rückkehrillusion. Eine Pilotstudie am Beispiel griechischer Fremdarbeitereltern in der Stadt Zürich. Universität Zürich: Lizentiatsarbeit.

## WELZEL Ute (Hg.)

1981. Situation der Ausländerinnen. München: Minerva.